



Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze:

Hier: Errichtung eines Ersatzneubaus Wehranlage Prühmühle an der Rott (Gewässer 1. Ordnung) in Eggenfelden, Höhe Flusskilometer 67,9 durch den Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf

- 1) Die Stadtverwaltung teilt mit, dass der Plan für das Vorhaben Errichtung eines Ersatzneubaus Wehranlage Prühmühle an der Rott mit Bescheid des Landratsamtes Rottal-Inn vom 16.05.2024 festgestellt wurde.
- 2) In der Zeit vom 04.06.2024 bis einschließlich 18.06.2024 liegt der Planfeststellungsbeschluss vom 16.05.2024 einschl. dazugehörigen Unterlagen (2 Ordner) in der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 84307 Eggenfelden (Zimmer 24, 1. Halbgeschoss) zur Einsicht aus.
- 3) Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.
- 4) Gegen den erlassenen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Wer als Bevollmächtigter vor dem Verwaltungsgerichtshof vertretungsbefugt ist, ergibt sich aus § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 VwGO.

Gemäß Art. 4 des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl I, S. 2193) entscheidet gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der BayVGH erstinstanzlich über Streitigkeiten, die ein Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Küsten- und Hochwasserschutzes betreffen.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Rechtsbehelfe gegen die Nrn. A. I - VI dieses

Bescheides keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Nrn. A. I - VI des Bescheides auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen werden. Beim Landratsamt Rottal-Inn kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 71 Abs. 1 Satz 3 WHG).

Stadt Eggenfelden
Eggenfelden, 29.05.2024

Martin Biber
1. Bürgermeister



An die Amtstafel
angeheftet am: 29.05.2024
abgenommen am: 19.06.2024